

07.08.87

In

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

A. Zielsetzung

Im Rahmen des Schengener Abkommens über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen haben sich die Vertragsstaaten - Bundesrepublik Deutschland, Benelux-Staaten und Frankreich - darauf verständigt, daß für die Staatsangehörigen von Gambia, Mauritius, Senegal und Tschad einheitlich Sichtvermerkspflicht gelten soll.

B. Lösung

Durch die Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz werden die Staatsangehörigen von Gambia, Mauritius, Senegal und Tschad der Sichtvermerkspflicht unterworfen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Entstehende Kosten beim Bund werden durch Gebühren ausgeglichen.

07.08.87

In

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Ausländergesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (132) - 200 23 - Au 107/87

Bonn, den 6. August 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister des Innern zu
erlassende

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Ausländergesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



(Dr. Stavenhagen)

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Ausländergesetzes

Vom ...

Auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2
des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353)
wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der
Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1717),
zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Dezember 1986
(BGBl. I S. 2110), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 1 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 1 Nr. 5 und § 5
Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstaben b und c wird nach "Brunei
Darussalam" "Burkina Faso" eingefügt und werden "Gambia",
"Mauritius", "Obervolta", "Senegal" und "Tschad" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes
in Verbindung mit § 53 Satz 2 des Ausländergesetzes auch im
Land Berlin.

...

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung:

Zu Artikel 1:

Der in der Anlage zur Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG), der sog. Positivliste, als "Obervolta" aufgeführte afrikanische Staat hat seine Bezeichnung in "Burkina Faso" geändert. Dementsprechend ist in der Positivliste "Obervolta" zu streichen und "Burkina Faso" einzufügen.

Im Abkommen von Schengen über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen haben die Bundesrepublik Deutschland, die Benelux-Staaten und Frankreich u.a. auch eine Harmonisierung ihrer Sichtvermerkspolitik und -bestimmungen vereinbart. Dazu gehört insbesondere eine schrittweise Vereinheitlichung der Listen derjenigen Staaten, deren Staatsangehörige der Sichtvermerkspflicht unterliegen. Zwischen den Vertragsparteien ist Einvernehmen erzielt worden, in einem ersten Schritt für Staatsangehörige von Gambia, Mauritius, Senegal und Tschad die Sichtvermerkspflicht zu vereinheitlichen. Dementsprechend werden diese Staaten von der Positivliste gestrichen.

Die Änderungen der Positivliste haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau im allgemeinen oder das Verbraucherpreisniveau im besonderen.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 entspricht der Vorschrift des Artikels 82 Abs. 2 GG.

25.09.1987

Beschluß
des Bundesrates

zur

Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Ausländergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 580. Sitzung am 25. September 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.